

Gerichtshilfe – eine Option für Qualität und Effizienz im Ermittlungsverfahren?

Meine Damen und Herren,

mein Thema lautet „**Gerichtshilfe – eine Option für Qualität und Effizienz im Ermittlungsverfahren?**“. Ich habe das Thema ganz bewusst nicht als Aussage formuliert, sondern als Frage.

Die Frage mag dem einen oder anderen von Ihnen vielleicht reichlich provokant vorkommen oder möglicherweise neben der Sache erscheinen.

Was hat Gerichtshilfearbeit mit Effizienz zu tun? Und überhaupt: Kommt es auf diese Aspekte denn an, wo der Gesetzgeber den Status der Gerichtshilfe als sozialen Dienst der Justiz in den §§ 160 Abs. 3 Satz 2, 463 d StPO festgelegt hat und die Landesjustizverwaltungen damit schlicht gehalten und gebunden sind, das Angebot „Gerichtshilfe“ vorzuhalten? Und ich füge hinzu: Die Institution auch mit den personellen und sächlichen Mitteln auszustatten?

Sie wissen, dass wir aktuell in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem seit dem 1. Januar 2005 laufenden Pilotprojekt „Bewährungs- und Gerichtshilfe in privater Trägerschaft“ einen tiefgreifenden Veränderungsprozess durchleben. Die Staatsanwaltschaft Tübingen ist als Pilotbehörde in das Projekt einbezogen.

Aufgrund des Hintergrunds dieses Reformprojekts und der bisherigen Erfahrungen aus dem Projekt, andererseits aber aus der Perspektive desjenigen, der einige Zeit bei einer Landesjustizverwaltung tätig war, sage ich dazu:

- 1. In Zeiten leerer Kassen gibt es keine Ewigkeitsgarantie für staatliche Angebote.**
- 2. Angebote, die sich als ineffizient erweisen, kommen zwangsläufig auf den Prüfstand.**

Jeder von Ihnen weiß, dass die Außenwahrnehmung darüber, was die Gerichtshilfe für das Strafverfahren leistet, welchen zusätzlichen Nutzen sie über die Ergebnisse hinaus bringt, die Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht für den Prozess erarbeiten, höchst unterschiedlich ist.

Gerade bei den Auftraggebern – den Staatsanwälten und den Richtern – gibt es eine Bandbreite an Einschätzungen, die bemerkenswert ist. Sie reicht von absolut verzichtbar, weil Gerichtshilfe in der täglichen Arbeit nicht wahrgenommen wird, bis hin zu unentbehrlich.

Ein extrem breites Spektrum! Ein Spektrum, das es in einer solchen Spannweite eigentlich nicht geben dürfte.

Fehlende klar definierte Standards, höchst unterschiedliche Auffassungen über die von der Gerichtshilfe zu bedienenden Aufgabenfelder, aber auch organisatorische Hemmnisse, die aus der Anbindung des Fachdienstes an die Auftraggeber

resultieren, dürften nach meiner Einschätzung die Hauptursachen sein.

Diese diffuse und extrem unterschiedliche Bewertung der Gerichtshilfeleistungen durch die Auftraggeber ist der springende Punkt.

Nur wenn das, was Gerichtshilfe zu bieten hat, grundsätzlich positiv bewertet wird, besteht Nachfrage nach den Leistungen.

Die Vorgaben des Gesetzgebers sind hier eindeutig: Nach § 160 Abs. 3 Satz 2 StPO kann sich der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren der Gerichtshilfe bedienen, wenn er die Umstände aufklärt, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.

Nach § 463 d kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen, wenn z.B. über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung eines Strafrestes zu entscheiden ist.

Bei der Entscheidung der Auftraggeber handelt es sich also schlicht um eine Ermessensentscheidung – ist das Angebot gut, wird die Leistung nachgefragt. Der Staatsanwalt ist dann bereit, etwas von seiner eigenen Verantwortung, seiner eigenen Kernaufgabe an die Gerichtshilfe abzugeben. Ist es nicht gut, gibt es keine Nachfrage.

Würde man also die Eingangsfrage, ob Qualität und Effizienz des Ermittlungsverfahrens – oder besser des gesamten Strafverfahrens – durch das Angebot der Gerichtshilfe gesteigert werden, mit „Nein“ beantworten müssen oder haben die potenziellen Auftraggeber an diesem Punkt auch nur erhebliche Zweifel, gäbe es schlicht keine Nachfrage.

Und aus Sicht der Justizverwaltungen stellt sich die Frage natürlich noch weitergehender. Selbst wenn man sie mit „Ja“ beantwortet: Rechnet sich das Angebot im Ergebnis? Rechnet es sich, wenn man den Aufwand für die Gerichtshilfe – also Personalkosten und Sachaufwendungen – dagegen rechnet?

Ich vermag diesen gedanklichen Ansatz nachzuvollziehen, weil alle staatlichen Leistungen angesichts der desolaten Haushaltssituation auf den Prüfstand kommen. Und ich will eine Antwort geben.

Dabei schicke ich vorweg, dass sie geprägt ist von den Erfahrungen mit einer sehr aktiven und verbenden Gerichtshilfearbeit, wie wir sie speziell in Tübingen in den letzten Jahren erlebt haben.

Mein Vorgänger im Amt des Leitenden Oberstaatsanwalts in Tübingen hat einen Gerichtshelfer unserer Behörde vor Jahren einmal begrüßt und hat ihm dabei einen Satz entgegengehalten, der die Ausgangslage ziemlich treffend beschreibt.

Er sagte nämlich: „Ach, Sie sind ja nur ein Halbsatz im Gesetz.“

Gemeint war der § 160 Abs. 3 Satz 2 StPO. Irgendwo scheint diese nüchterne Reduktion auf den Kern eine durchaus motivierende Wirkung gehabt zu haben.

Denn in Tübingen ist nach meinem Eindruck inzwischen aus jeder Silbe dieses Halbsatzes einiges herausgeholt worden. Und ich meine, dass der erreichte Stand bei uns positive Auswirkungen sowohl auf die Qualität, als auch auf die Effizienz der Verfahrensbearbeitung hat.

Zum ersten Aspekt, der Steigerung der Qualität, wurde bereits viel geschrieben und gesagt.

Die Leitentscheidung des Gesetzgebers zielt auch klar auf eine qualitative Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen, wenn er den Justizorganen zur Rechtsfolgenabschätzung einen sozialen Dienst zur Seite stellt.

Er geht davon aus, dass hierdurch eine verlässlichere und breitere tatsächliche und prognostische Grundlage gewonnen werden kann.

Die spezifische Kompetenz von Sozialarbeitern soll hierfür nutzbar gemacht werden, mit ihrer nach Ausbildung und Vorverständnis anderen Sichtweise als die von Polizei und Juristen.

Dasselbe gilt, soweit der Fachdienst über die traditionelle Gerichtshilfeberichterstattung hinaus weitere Arbeitsfelder übernimmt. Ich will sie nur kurz streifen:

Der so genannte Opferbericht, bei dem beispielsweise die Folgen und Auswirkungen der Straftat beim Opfer, aber auch seine Aussagefähigkeit und Aussagebereitschaft sowie sein weiteres Interesse an der Strafverfolgung abgeklärt werden.

Oder aber die Erstintervention bei häuslicher Gewalt, wenn Gerichtshilfe als Nahtstelle zwischen der Justiz und den Trägern und Stellen von Betreuungs- und Hilfsangeboten dienen kann, die es ermöglicht rasch und verlässlich abzuklären, ob entsprechende Angebote mit Blick auf den weiteren Gang und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in Betracht kommen. Beispiele sind die Vermittlung in ein Anti-Gewalt-Training, eine Alkoholtherapie, eine Familientherapie oder Paarberatung.

Oder schließlich der Täter-Opfer-Ausgleich.

Dass sich für das Ermittlungs- und Strafverfahren unter diesen Aspekten ein qualitativer Vorteil ergibt, wenn die genannten Aufgaben von der Gerichtshelferin oder vom Gerichtshelfer mit Verantwortungsbewusstsein sachgerecht erledigt werden, dürfte unstrittig sein.

Was die sachgerechte Aufgabenerledigung anbelangt, gibt es allerdings eine unverzichtbare Anforderung, die mir ausgesprochen wichtig ist, über die aber wohl nicht immer ein echter Konsens besteht:

Bei allem was die Gerichtshilfe tut, ist zu berücksichtigen, dass es nicht darum geht, einen rechtskräftig Verurteilten zu betreuen.

Deshalb müssen die Sachverhalte unter der Geltung des Legalitätsprinzips und der Unschuldsvermutung ohne Rücksicht auf etwaige positive oder negative Auswirkungen auf die Beteiligten neutral und objektiv erforscht werden.

Zentraler Auftrag ist die Informationsbeschaffung, nicht die Unterstützung oder Hilfe. Fürsorgende und betreuende Hilfe kann nur dann in Betracht kommen, wenn dadurch die vorrangige Ermittlungsaufgabe nicht beeinträchtigt wird.

Die rechtsstaatlichen und strafprozessualen Prinzipien, die die Staatsanwaltschaft binden, wie z.B. Sachverhaltserforschungspflicht, Verfolgungszwang, Objektivität, in dubio pro reo - Grundsatz, Schriftlichkeit des Verfahrens und Offenlegung der Quellen, müssen als Spielregeln bekannt und akzeptiert sein.

Jeder der einen Gerichtshilfefauftrag übernimmt, muss sich nicht nur ein wenig, sondern voll und ganz zu dieser Grundregel bekennen.

Während der Aspekt der Steigerung der Verfahrensqualität durch Gerichtshilfeleistungen schon immer im Vordergrund der Fachdiskussion gestanden ist, kam dem Gesichtspunkt der Steigerung der Effizienz des Ermittlungs- und Strafverfahrens bisher nicht in dem gleichen Maße Aufmerksamkeit zu.

Inwiefern kann sich durch das Angebot der Gerichtshilfe die Effizienz justizieller Abläufe insgesamt erhöhen? Ist es nicht eher umgekehrt?

Neben der Polizei und sonstigen Behörden wird im Ermittlungsverfahren eine zusätzliche Stelle eingeschaltet. Sie verursacht Personal- und Sachaufwand. Sie benötigt Zeit, die sich möglicherweise zu den sonstigen Verfahrenslaufzeiten summiert.

**Meine Damen und Herren,
dieser kritische Befund kann zutreffen. Besonders dann, wenn Gerichtshilfe ihre Aufgabenerfüllung als eine vornehmlich formalisierte Tätigkeit begreift.**

Ich bin andererseits aber auch überzeugt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein geradezu gegenteiliger Befund mit einer positiven Aussage gestellt werden kann. Mit der Aussage nämlich, dass die Leistung der Gerichtshilfe zu spürbaren Effizienzgewinnen führt.

Und meine These ist:

Gerichtshilfearbeit, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtshilfe verantwortungsbewusst und engagiert wahrgenommen wird, spart der Justiz und zugleich dem Staat insgesamt Kosten.

Unabdingbare Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass der erforderliche organisatorische Rahmen zur Verfügung steht.

Wie lässt sich diese These begründen? Ich will nur einige wenige Auswirkungen nennen, die qualitativ hochwertige Gerichtshilfearbeit nach den Tübinger Erfahrungen haben kann:

- **Es werden frühzeitig Leitentscheidungen ermöglicht.**
- **Weitere Verfahrensschritte wie Zeugenvernehmungen werden entbehrlich.**
- **Ganze Hauptverfahren können entfallen.
Beispiel: Fußballspielfall**
- **Konflikte können an der Wurzel gelöst werden.
Weitere Verfahren bleiben aus.**

Zahlenmäßig belegbar ist meine These derzeit nicht.

Erforderlich hierzu wäre eine Gesamtkostenrechnung, in die sowohl die Aufwendungen für Gerichtshilfe einerseits, als auch die ersparten Aufwendungen für entbehrlich werdende Staatsanwalts- und Richterarbeitskraft, entbehrlich werdende Arbeitskraft im Servicebereich, entfallende weitere Kosten für Zeugenvernehmungen oder Sachverständigengutachten, Zustellkosten und vieles weitere eingestellt werden müsste.

Eine solche Rechnung würde vielerlei Prognosen erfordern, etwa zur Frage, wie viele Konflikte an der Wurzel gelöst werden, mit der Folge, dass weitere Zivil- und Strafverfahren nicht mehr anfallen.

Alle Daten verlässlich bereit zu stellen, wäre eine Herausforderung, die m.E. allenfalls von einer fundierten wissenschaftlichen Untersuchung sachgerecht bewältigt werden könnte.

Allerdings halte ich es durchaus für denkbar, im Rahmen einer solchen Untersuchung belastbare Aussagen zu bekommen, zumal die Daten zum Personalbedarf in allen Diensten der Justiz aus der PEBB§Y-Untersuchung eine hilfreiche Unterstützung sein könnten.

Ich hatte es bereits angesprochen:

Eine Steigerung der Effizienz des Verfahrens lässt sich nur erreichen, wenn der erforderliche Rahmen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Gerichtshilfe zur

Verfügung steht. Nach meiner Erfahrung gibt es hier einige klare Eckpunkte, die besonders wichtig sind:

- **Klare Standards**

Ich halte klare Standards für unverzichtbar, die gewährleisten, dass die Aufgaben der Gerichtshilfe und vor allem die Art der Aufgabenerfüllung einheitlich definiert werden.

Es kann nicht sein, dass in der Gerichtshilfe jeder seine Arbeit auf seine Weise definiert. Dies führt nämlich zu einer sehr indifferenten Wahrnehmung bei den Entscheidern und gleichzeitig zu Reibungs- und damit Effizienzverlusten.

- **Unmittelbarer Kontakt zu den Auftraggebern**

Durch die Einschaltung der Gerichtshilfe dürfen die Verfahren nicht komplizierter werden und länger dauern. Es dürfen sich vor allem nicht eine Menge zusätzlicher Probleme auf tun.

Dies scheint mir nur dann gewährleistet zu sein, wenn kurze Wege von Auftraggebern zu Gerichtshelfern bestehen, unkomplizierte Kontaktaufnahmen möglich sind und wenn

schließlich eine vertrauensvolle, rasche Abstimmung zwischen Gerichtshelfern und Staatsanwälten im Einzelfall die Regel ist.

Am besten gewährleistet ist dies, davon bin ich überzeugt, wenn Gerichtshelfer räumlich gemeinsam mit den Staatsanwälten untergebracht sind.

Ein räumliches Näheverhältnis jedenfalls scheint mir für eine effiziente Arbeit unverzichtbar.

- **Schnelle Interventionsmöglichkeit**

Ein großer Gewinn mit Blick auf Effizienz kann vor allem die schnelle und frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe in Fällen sein, bei denen es zu Gewalttätigkeiten gekommen ist.

Frühzeitig heißt:

Sofort nach der Tat. Nicht erst, wenn die Akten der Staatsanwaltschaft von der Polizei vorgelegt wurden. Wenn also regelmäßig schon Wochen oder Monate vergangen sind. In der Regel genügt für den Auftrag an die Gerichtshilfe die Vorausmeldung der Polizei.

Hier kommt es darauf an, dass keine bürokratischen Schranken aufgebaut werden, die eine solche schnelle Erstintervention zunichte machen.

Bürokratische Hemmschuhe können etwa eine stark formalisierte Auftragserteilung an die Gerichtshilfe über bestimmte Kopfstellen oder beispielsweise formalisierte Ersterhebungsgespräche sein, die einer einfachen Klärung der Situation durch den Gerichtshelfer über einen Erstbesuch vor Ort im Wege stehen.

- **Hausbesuche müssen auch in Zukunft zum Standard gehören**

Die Erfahrung zeigt, dass oftmals die wesentlichen und entscheidenden Erkenntnisse aus Gesprächen gewonnen werden, die bei den Probanden zu Hause geführt werden.

Die Kenntnis der familiären Situation, des häuslichen Umfelds, sind von unschätzbarem Wert.

Es ist vielfach nicht das Gespräch als solches, das den entscheidenden Aufschluss über den Hintergrund der Tat oder zur Persönlichkeit des Täters oder eines Tatopfers bringt, sondern der unmittelbare Eindruck der Gerichtshelferin oder des Gerichtshelfers von der Atmosphäre in der Wohnung und über die Beziehung der Beteiligten zueinander.

Solche direkten Eindrücke bringen meist den entscheidenden Input, der Klarheit über die erforderliche Sanktion schafft, und damit die

Möglichkeit, das Verfahren schnell und mit einem richtigen Ergebnis zu erledigen.

- **Spezifische Kompetenzen müssen vorhanden sein**

Jeder Sozialarbeiter, der Gerichtshilfearbeit durchführt, muss über die spezifischen Kompetenzen verfügen, die notwendig sind. Er muss die objektive Herangehensweise akzeptieren.

Und ich behaupte: Nicht jeder in einem sozialen Fachdienst arbeitende Mitarbeiter ist per se und aus dem Stand heraus hierzu in der Lage. Qualifizierte Gerichtshilfearbeit verlangt nach spezifischer Kompetenz, die erlernt und vermittelt werden muss.

Meine Damen und Herren,

meine Erfahrung in Tübingen zeigt mir, dass Gerichtshilfearbeit eine Option für Qualität und Effizienz im Strafverfahren sein kann.

Ob der Fachdienst „Gerichtshilfe“ staatlich oder privat organisiert ist, scheint mir zunächst zweitrangig.

Entscheidend ist, dass der notwendige Rahmen zur Verfügung steht, in dem sich Gerichtshilfe positiv auswirken kann.

Ist dies der Fall, sehe ich in dieser Institution ein echtes Potenzial für innovative Lösungen im bestehenden strafprozessualen System.

Passgenauere Sanktionen für die Täter, aber auch eine bessere Berücksichtigung der Belange der Opfer lassen sich erreichen. Die Justiz zeigt sich dadurch bürgerfreundlich und bürgernah.

Verfahren werden abgekürzt, neue Konflikte und damit zugleich neue Verfahren können vermieden werden, weil das Ergebnis der Arbeit Rechtsfrieden stiften und Prävention bewirken kann.

So verstanden und so gelebt, werden Staatsanwälte das Angebot der Gerichtshilfe nachfragen.

Wer immer der Träger der Institution Gerichtshilfe ist, muss den von mir genannten äußeren Rahmen hierfür bieten.

Aber ich sage hier auch: Niemand kann erwarten, dass das Feld bestellt wird.

Wer nicht bloß auf einen Halbsatz im Gesetz reduziert werden möchte, der muss vor allem auch selber Verantwortung in die Hand nehmen.

Jede Gerichtshelferin und jeder Gerichtshelfer muss den Auftraggebern tagtäglich zeigen, dass seine Arbeit eine Option für das Verfahren ist.